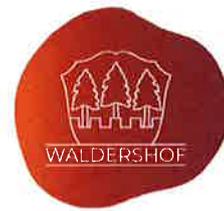




Stadt Waldershof



BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „FLZ Hochregallager Marktedwitzer Straße“

Der Stadtrat der Stadt Waldershof hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2025 den

vorhabenbezogenen Bebauungsplan „FLZ Hochregallager Marktedwitzer Straße“

als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die vorstehend genannte Satzung vom 16. Mai 2025 wird hiermit amtlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im

**Rathaus Waldershof
Markt 1
95679 Waldershof**

während der üblichen Geschäftszeiten

Montag – Freitag

Dienstag und Donnerstag

08:00 Uhr – 12:00 Uhr

14:00 Uhr – 17:00 Uhr

einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Waldershof geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Waldershof, 16 Mai 2025

STADT WALDERSHOF



Margit Bayer

Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Angeheftet am _____

Abgenommen am _____